



Arbeitsvisum - Visum Schengen (kurzfristige Aufenthalte)

(Aufenthalt maximal 90 Tage innerhalb von 6 Monaten, bzw. 120 Tage in 12 Monaten;)

Alle nicht EU-Bürger die in der Schweiz während maximal 90 Tagen innerhalb von 6 Monaten bzw. 120 Tagen innerhalb von 12 Monaten arbeiten möchten, benötigen eine speziell dafür vorgesehene Arbeitserlaubnis.

Der Arbeitgeber reicht das Gesuch um Arbeitsbewilligung bei den zuständigen kantonalen Behörden (kantonale Arbeitsmarktbehörde/Migrationsbehörde) ein.

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Arbeitnehmer mit Fragen zum Stand des laufenden Verfahrens wenden sich ausschliesslich an die jeweilige kantonale Migrationsbehörde. Die schweizerischen Auslandvertretungen können darüber keine Auskünfte geben.

Wenn die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt sind, stellen die kantonalen Migrationsbehörden dem Gesuchsteller eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

Personen, die eine Ermächtigung zur Visumerteilung haben, benötigen folgende Dokumente, um Ihr Visum bei einer schweizerischen Vertretung abholen zu können:

- 1 aktuelles Passfoto
- Gültiger Reisepass, der mindestens zwei leere Seiten aufweist, sowie eine Kopie davon (Seiten mit Foto, Personalien, Unterschrift etc.).
- 1 Kopie der „Ermächtigung zur Visumerteilung“ (mit ZEMIS-Nummer) vom kantonalen Migrationsamt
- Visumgebühr von EUR 60.00 in bar
- 1 vollständig ausgefülltes (auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebenes Visumantragsformular („Visumantragsformular Visum Schengen- kurzfristige Aufenthalte“)

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>

Die Unterlagen müssen zu unseren Schalteröffnungszeiten (Montag – Freitag zwischen 09.00 und 12.00 Uhr) persönlich beim Regionalen Konsularcenter in Wien eingereicht werden. Ein Termin ist nicht nötig.

Wir empfehlen eine möglichst frühe Vorsprache, damit das Visum am selben Nachmittag ausgestellt werden kann.

Bei der persönlichen Vorsprache werden die Fingerabdrücke genommen.

Der Gesuchsteller kann das ermächtigte Visum nur dann über eine Drittperson mit schriftlicher Vollmacht oder per Post erhalten, wenn seine Fingerabdrücke bereits innerhalb der letzten 59 Monate abgenommen wurden. Im diesem Fall lässt er der Botschaft die obgenannten Unterlagen per eingeschriebener Post zukommen. Die Visagebühren zuzüglich Portospesen müssen im Voraus auf das Bankkonto unserer Vertretung überwiesen werden.

Eine Bearbeitung per Post erfolgt erst nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und der erfolgten Gutschrift der Gebühren.

Die Gebühren müssen auf folgendes Bankkonto überwiesen werden:

Schweizerische Botschaft WIEN

Bankkonto: 05410796661

IBAN: AT96 1400 0054 1079 6661

BIC: BAWAATWW

BLZ (= Bankleitzahl) : 14000

Folgende Gebühren sind zu begleichen:

Visagebühren:

EUR 60.--

Bankspesen bei Überweisungen aus:

Schweiz & Liechtenstein EUR 8.--

Kroatien & Bosnien und Herzegowina EUR 12.—

Überweisungen aus Österreich, Ungarn, Tschechien, Slowakei und Slowenien sind gebührenfrei.

Portospesen:

Österreich: EUR 4.—

Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina: EUR 8.--

Bitte geben Sie beim Überweisungszweck unbedingt „Visa für.....(Name)“ an.
Die Überweisung muss zwingend in Euro erfolgen.

Die schweizerischen Vertretungen übernehmen keine Haftung für den Verlust von Pässen auf dem Postweg.

Bei Unklarheiten kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail unter vie.rkc@eda.admin.ch.